

M E R K B L A T T

Für den Benutzer / Mieter der Versammlungsstätte Mehrzweckhalle Würdinghausen

1. VERSAMMLUNGSRÄUME, BÜHNE und AUSSENFLÄCHEN

1.1 VERSAMMLUNGSRÄUME

Besucherplätze

Der je nach Raumgröße und Verwendungszweck zur Veranstaltung festgelegte, von der Bauaufsicht genehmigte Bestuhlungsplan ist einzuhalten; eine zeichnerische Darstellung ist im Foyer an vorgesehener Stelle ausgehängt.

Rettungswege (Gänge, Flure, Treppen, Ausgänge)

Die Rettungswege innerhalb der Versammlungsräume dürfen nicht durch Einstellungen eingeengt werden.

Notausgänge

Notausgänge aus den Räumen sind freizuhalten. Einstellungen und Verengungen, auch nur vorübergehender Art, sind unzulässig. Alle Türen von Rettungswegen dürfen während der Veranstaltung nicht verschlossen sein.

Rauchverbot



Rauchverbot im Saal bei Reihenbestuhlung.

Raucherlaubnis

Raucherlaubnis besteht im Saal bei Tischbestuhlung. Aschenbecher sowie Metallbehälter mit selbstschließendem Deckel zur Aufnahme der Aschereste sind in ausreichender Anzahl vorzuhalten und nach Veranstaltungsende an sicherer Stelle zu entleeren.

Ausschmückungen

Es sind nur schwerentflammbare Ausschmückungen zulässig. Der Nachweis hierüber ist vom Veranstalter zu erbringen.

Ausschmückungen aus natürlichem Pflanzenschmuck dürfen sich nur, solange sie frisch sind, in den Räumen befinden.

Frei im Raum hängende Ausschmückungen müssen einen Abstand von 2,50 m zum Fußboden haben.

Leichtentflammbare Gegenstände sind grundsätzlich verboten.

1.2 BÜHNE

Rauchverbot



Die gesamte Bühne ist mit Rauchverbot belegt. Der Umgang mit offenem Feuer, brennenden Rauchwaren, Laserlicht und pyrotechnischen Effekten (Theaterblitze etc.) auf der Bühne bedarf der Genehmigung.

Einstellungen und Rettungswege auf der Bühne

Ein- und Abstellungen (Dekorationen, Bühnenbilder usw.) auf der Bühne sind auf das Geringste zu beschränken und nur für die laufende Aufführung dort aufzubewahren.

Ausschmückungen

Es sind nur schwerentflammbare Ausschmückungen (Dekorationen) und Ausstattungen (Bühnenbilder) zulässig. Der Nachweis hierüber ist vom Veranstalter zu erbringen.

Leichtentflammbare Gegenstände sind grundsätzlich verboten.

Umkleideräume

Das Rauchen in den allgemeinen Garderoben, Nebenräumen ist gestattet, wenn ausreichend glutfeste Aschenbecher und ein Metallbehälter mit selbstschließendem Deckel vorhanden sind. Nach Veranstaltungsende sind die Raucherreste an sicherer Stelle zu entleeren.

Außerhalb dieser Räume besteht Rauchverbot.

1.3 AUSSENFLÄCHEN

Das Parken von Kraftfahrzeugen sowie das Abstellen von Gegenständen ist nur innerhalb der Parkmarkierung erlaubt. Anfahr- und Aufstellplätze für Feuerwehrfahrzeuge sind freizuhalten. Werden diese Flächen trotzdem beparkt oder verstellt, muss mit kostenpflichtigem Abschleppen bzw. Entfernen gerechnet werden.

2. VERHALTEN IM BRANDFALL

Jede Person, die

- Brand oder Brandrauch,
- Brandgeruch oder Brandsymptome (Feuerschein, Hitze, etc.) oder eine
- akute Brandgefahr (Ausströmen brennbarer Flüssigkeiten oder Gase etc.)

feststellt oder einen sonstigen Verdacht auf einen Brand hat, ist verpflichtet, sofort zu alarmieren.

Ruhe bewahren

Oberstes Gebot im Brandfalle ist, Ruhe und Besonnenheit zu bewahren.

Brand melden



Telefon benutzen (112), dabei angeben:

- Name des Meldenden
- Wo brennt es ?
- Was brennt ?
- Sind Menschen in Gefahr oder verletzt ? Wenn ja, wie viele ca. ?
- Warten bis das Gespräch vom Angerufenen beendet wird (Rückfragen !)

In Sicherheit bringen



- Bei Alarmierung ist die Mehrzweckhalle unverzüglich über die gekennzeichneten Rettungswege zu verlassen.
- Kleidungsstücke können mitgenommen werden, wenn die Räumung der Schützenhalle hierdurch nicht verzögert wird.
- Die Verantwortlichen überzeugen sich beim Verlassen der Räumlichkeiten, dass niemand, auch nicht in Nebenräumen, zurückgeblieben ist.
- Ortsfremde sowie hilfsbedürftige Personen sind durch Verantwortliche, und anwesende Mitglieder sowie Theken- und Bedienungspersonal zu unterstützen.
- Zur Vermeidung von Feuer- und Rauchausbreitung sind Türen und Fenster zu schließen (nicht abschließen).
- Ist der Fluchtweg versperrt, ist es lebensnotwendig, sich von der nächstmöglichen von Seiten der Retter einsehbaren Gebäudeöffnung (Fenster, Türen) durch Rufen und Winken bemerkbar zu machen.
- In verqualmten Räumen auf dem Fußboden kriechen, möglichst nasses Tuch vor Mund und Nase halten.
- Vom Vorstand bzw. von ihm hierzu bestimmten Kräften wird die vollständige Räumung der Schützenhalle überwacht und kontrolliert. Dazu sind die Räume sorgfältig nach Personen zu durchsuchen. Bereiche, die ohne Atemschutz nicht mehr begehbar sind und wo nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann, dass sich dort noch Personen aufhalten, müssen den Verantwortlichen umgehend mitgeteilt und umgehend von der Feuerwehr kontrolliert werden.
- Die Räumung der Mehrzweckhalle ist der Einsatzleitung der Feuerwehr durch den/die Verantwortlichen bzw. der von ihr hierzu bestimmten Person mitzuteilen.

Alarmsignale und Anweisungen beachten

- Die Verantwortlichen müssen der Einsatzleitung der Feuerwehr zur Verfügung stehen, damit die erforderlichen Maßnahmen besprochen und veranlaßt werden können.
- Alle Personen müssen diesen Anweisungen Folge leisten.

Löschversuche unternehmen



Nur ohne Eigengefährdung bis zum Eintreffen der Feuerwehr Löschversuche mit Feuerlöschern unternehmen.

BRANDSICHERHEITSWACHE

Bei besonderen Veranstaltungen kann das Ordnungsamt der Gemeinde Kirchhundem die Anwesenheit einer Brandsicherheitswache anordnen.

Der Veranstalter hat den Anweisungen des Brandsicherheitswachdienstes Folge zu leisten, wenn Bedenken wegen des Brandschutzes oder der allgemeinen Sicherheit bestehen.

Der Brandsicherheitswachdienst wird von der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Kirchhundem wahrgenommen.

VERANTWORTLICHE PERSON

Für die Veranstaltung wird Herr / Frau
als verantwortliche Person benannt.

Während der Veranstaltung muss die verantwortliche Person ständig anwesend sein. Sie ist für die Sicherheit der Veranstaltung und die Einhaltung dieser Brandschutzordnung verantwortlich.

Sie muss die Zusammenarbeit von Ordnungsdienst und Brandsicherheitswache mit der Polizei, Feuerwehr und Rettungsdienst gewährleisten.

Sie ist für die Einstellung der Veranstaltung verpflichtet, wenn für die Sicherheit der Versammlungsstätte notwendige Anlagen, Einrichtungen oder Vorrichtungen nicht betriebsfähig sind oder wenn Betriebsvorschriften nicht eingehalten werden können.

Die verantwortliche Person ist am . . 201 mit der Versammlungsstätte und ihren Einrichtungen vertraut gemacht worden.

Würdinghausen, den . . 201

.....
(Unterschrift Vermieter)

.....
(Unterschrift Mieter)